



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/402**
A04, A03

Landesvorsitzende

Isabel Gronack-Waltz
Gottfried-Keller-Str.
50931 Köln

www.kinderreichfamilien.de
NRW@kinderreiche-familien.de

Tel. 0221 4000074

Mönchengladbach, den 26.02.2018

Stellungnahme

Des Verbandes kinderreicher Familien Deutschland e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen

zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
„Geschlechtergerechtigkeit durch den Kinder- und Jugendförderplan
sicherstellen – öffentliche Mittel geschlechtergerecht verteilen!“ vom 21.
11.2017 (Ds. 17/1280)

I. Zum Antrag: Die Fraktion „Die Grünen“ verfolgt mit ihrem Antrag nach unserer Auffassung drei Anliegen, die sich zumindest zum Teil widersprechen und auch in sich widersprüchlich sind:

1. Der Antrag stellt eine sehr positive Bewertung der Geschlechtergerechtigkeit des bisherigen Kinder- und Jugendförderplans heraus: „Seit vielen Jahren bildet der Kinder- und Jugendförderplan NRW die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ab. ... So ist der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW ein gutes Beispiel für eine gelungene geschlechterdifferenzierte Förderplanstruktur. Mädchen- und Jungenarbeit sowie Gender Mainstreaming sind sowohl als Querschnittsaufgabe als auch als eigenständige Förderpositionen (FBV Mädchen- und Jungenarbeit/Gender Mainstreaming) verankert.“

Es bleibt völlig unklar, weshalb vor diesem Hintergrund dann überraschend die Forderung erhoben wird nach Evaluierungen, „die zeigen würden, ob in allen Förderbereichen das Gender-Mainstreaming-Prinzip erfolgreich umgesetzt wird“.

Konkrete Anhaltspunkte, dass dies nicht der Fall ist, liefert der Antrag nicht und sind in unserem Verband auch nicht bekanntgeworden.

Überdies ist auch die Behauptung von fehlenden „evidenten Evaluierungen“ nicht nachvollziehbar.

So sind beispielsweise die einzelnen Maßnahmen Bestandteil der überörtlichen und örtlichen Jugendhilfeplanung und als solche Gegenstand der Beschlussfassung und Berichterstattung in den Landes- und kommunalen Jugendhilfeausschüssen, teilweise der Beratung in den gesetzlichen AG 78 und der Stadtjugendringe und darüber hinaus Gegenstand zumindest regionalen und lokalen öffentlichen Interesses. Nicht zuletzt stellt der maßnahmebezogene Beteiligungsprozess von Jugendlichen eine Evaluierung von Maßnahmen sicher. Da der Antrag gerade nicht auf wissenschaftliche Evaluationen von Einzelmaßnahmen abhebt, fragt man sich deshalb, wie er zu der Behauptung kommt, „evidente Evaluierungen“ fehlten.

2. Ein zweites Ziel des Antrages scheint zu sein, „dass Mädchen als Gruppe und ihre Interessen ausreichend wahrgenommen werden“ und „weitere Dimensionen von Benachteiligung mitgedacht werden.

“ Dieses Anliegen, das allerdings bereits im Kinder- und Jugendplan auch nach der Auffassung der Urheber des Antrags verwirklicht ist (s. Pkt. 1), soll durch die Fragen verdeutlicht werden: „Was brauchen bspw. Mädchen mit Migrationshintergrund? Was brauchen Mädchen mit Behinderung?“ Leider werden hier keine konkreten lebenslagenbezogenen Daten, Maßnahmen oder Maßnahmentearten diskutiert oder zur Aufnahme in den Landesjugendförderplan, etwa im Förderbereich V, vorgeschlagen, so dass eine Diskussion dieser Anliegen wegen mangelnder Konkretion nicht möglich ist.

Es versteht sich von selbst, dass die genannten Zielgruppen auch aus Sicht unseres Verbandes Unterstützung verdienen.

Allerdings erweckt der Antrag den Eindruck, als ob eine Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit vor allem eine Konzentration auf Maßnahmen zur Mädchenförderung erfordere.

Unser Verband hält eine solche Engführung angesichts der teils erheblichen Erziehungs-, Sozialisierungs- und Bildungsprobleme bei Jungen für antiquiert.

Als Stichworte für das Problemfeld, in dem sich heute die Erziehung von Jungen bewegt, seien hier nur die „Feminisierung der Kindheit“ (vorwiegend weibliche Erzieherinnen und Lehrerinnen vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I unter weitgehendem Ausfall männlicher Vorbilder und teils auch jungengerechter Pädagogik) und die große statistische Mehrheit von Jungen bei den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten der sozial-emotionalen und der Lernbehinderung in Erinnerung gerufen.

3. Hauptziel des Antrages ist es, das sog. „Gender Budgeting“ im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode zu verankern und „somit sicherzustellen, dass in jeder Position analysiert werden kann, ob und wie die Mittel, bezogen auf die Geschlechter verteilt werden“ und „am Ende der Legislaturperiode dem Parlament einen Gender-Budgeting-Bericht über Struktur-Projektförderung, finanziert durch den „Kinder- und Jugendförderplan“ vorzulegen.

Begründet wird dies mit der nicht belegten Behauptung, das „Gender-Budgeting“ habe sich „als ein wirkungsvolles Analyse und Steuerungsinstrument“ zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit bewährt. Von einer breiten öffentlichen Diskussion zu diesem Instrument kann aber bislang keineswegs die Rede sein.

Offensichtlich ist die Grundlage sowohl des Gender-Budgeting als auch des ihm zugrundeliegenden Geschlechter-Gerechtigkeitsbegriffs die rein numerische Verteilung der Geschlechter in den finanzierten Maßnahmen.



Unser Verband kritisiert hieran, dass gerade für eine Evaluierung des Kinder- und Jugendförderplans auch strukturell die Berücksichtigung pädagogischer Maßstäbe und Ziele unverzichtbar ist.

So kann beispielsweise die Frage, ob offene Kinder- und Jugendarbeit geschlechtergerecht ist, auch nicht annähernd anhand einer gleichmäßigen numerischen Verteilung der Geschlechter in einzelnen Maßnahmen beurteilt werden. Erst recht gilt dies für Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Im Gegenteil: Es wäre geradezu fatal, wenn die Verteilung von Finanzmitteln in Zukunft maßgeblich von diesem allzu schematischen Maßstab abhängig gemacht würde.

Die genannten Beispiele zeigen, dass die Implementierung eines Gender Budgeting für den Kinder- und Jugendförderplan NRW einer noch längst nicht geleisteten intensiven fachlichen Diskussion bedürfte in einem ergebnisoffenen Prozess, an dessen Ende entweder hieb- und stichfeste Kriterien für den Maßstab der Geschlechtergerechtigkeit mit Blick auf ein Gender Budgeting in der Jugendhilfe steht oder die Erkenntnis, dass solche gerade nicht erarbeitet werden können und für den Kinder- und Jugendförderplan ein Gender Budgeting nicht eingeführt werden kann.

II. Perspektivisches: Unser Verband erkennt in dem Antrag der Grünen das Bemühen um eine Umsetzung des grundgesetzlich vorgegebenen Gebots „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Art. 3,2) Dies soll laut Antrag dadurch geschehen, dass gesetzgeberisches und staatliches Handeln diesen Auftrag des Grundgesetzes durch das Schlüssel-Instrument der statistisch ge“genderten“ Haushaltsaufstellung in einzelnen Bereichen wie der staatlichen Kinder- und Jugendförderung quasi automatisch umsetzt.

Abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen fachliche Fragen aufwirft und keineswegs per se zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führen muss, kann es nicht im Sinne des Grundgesetzes sein, wenn etwa durch nicht sachgerechte Umverteilung von Fördermitteln durch Gender Budgeting der Schutz anderer Grundrechte wie z. B. die aus Artikel 2 resultierende Freiheit zur Entfaltung der Person und andere nicht oder nicht ausreichend beachtet werden.

Zudem ist – wenn es um Budgeting als Instrument zu mehr Verfassungskonformität geht – zu beachten, dass das Grundgesetz auch andere durch den Staat zu fördernde Grundrechte kennt. So etwa in Artikel 6, Abs. 1: „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Wer aus Art. 3 den Auftrag für ein Gender Budgeting herauslesen kann, der kann mit dem gleichen Recht aus Art. 6 die Verpflichtung für ein „Family Budgeting“ herauslesen.

In der Tat fordert unser Verband ein „Family Budgeting“. Alle Haushaltsposten in Bundes- und Landeshaushalten sollten durch gesetzlichen Auftrag auf der Grundlage des Grundgesetzes auf ihre Familientauglichkeit und – nützlichkeit überprüft werden, bevor sie beschlossen werden.

Deshalb fordert unser Verband, mit dem Gender-Budgeting das Family-Budgeting zu verbinden. Geschlechtergerechtigkeit und Familienförderlichkeit gehören zusammen. Zugleich wäre damit klar, dass dafür qualitative Kriterien gefunden werden müssten, nicht quantitative.

Wir bezweifeln allerdings, dass der Kinder- und Jugendförderplan des Landes sich für einen Einstieg in ein solch breit aufgestelltes Budgeting eignet.